

Staats- und Privatdepeschen folgende Tarifbestimmungen Anwendung:

a) Eine Bemessung und Steigerung der Telegraphengebühr nach der Entfernung der Stationen findet nicht statt.

b) Die Gebühr für jede Staats- und Privatdepesche zwischen zwei Stationen der sächsischen Linien — mit Ausschluß der Linie zwischen Dresden und Pillnitz — beträgt ohne Unterschied, ausschließlich der bis zu 5 Worten frei beförderten Adresse:

bis mit 25 Worten = — Thlr. 10 Ngr.
 = = 50 = = = 20 =
 = = 100 = = = 1 =

und für weitere je 50 Worte 10 Ngr. mehr.

c) Zwischen Dresden und Pillnitz sowie umgekehrt werden Staatsdepeschen frei befördert und Privatdepeschen zahlen nur die Hälfte vorstehender Gebührensätze.

d) Staatsdepeschen, welche eine Sicherheitspolizei- oder Criminaluntersuchungssache zum Gegenstande haben, werden von allen Gebühren freigelassen.

Vervielfältigung.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so ist für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars vom Aufgeber eine Gebühr von 7 Ngr. zu erheben.

Identitätsnachweis.

Wenn der Aufgeber die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt und seine Identität durch Paß, Paßkarte u. s. w., oder durch zwei bekannte und einwandfreie Zeugen einzufür allemal nachzuweisen vermag, so ist hierfür der Betrag von 10 Ngr. einzuhellen.

Collationirung.

Für die Collationirung einer Depesche ist die Hälfte der Beförderungsgebühr zu zahlen.

Empfangsbeseinigungen.

Wenn eine Beseinigung über die richtige Uebersunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

Post-, Boten-, Estafetten- und Eisenbahn-Betriebstelegraphengebühren.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen

nach außerhalb der Telegraphenlinien gelegenen Orten betragen im Vereinsverkehr:

a) für die Beförderung per Post in recommandirten Briefen 4 Ngr. resp. 12 Ngr. außerhalb des deutsch-österreichischen Postgebiets.

b) für die Beförderung per Boten bei geringen Entfernungen 20 Ngr.

c) für die Beförderung mittels Estafetten die von der betreffenden Postverwaltung hierfür wirklich zu berechnende Gebühr.

d) Wenn in geeigneten Fällen die Weiterbeförderung mittels Eisenbahn-Betriebstelegraphen erfolgen soll, so ist im Vereinsverkehr für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittels Boten, also 20 Ngr. zu entrichten.

Im internen sächsischen Verkehr wird für die Weiterbeförderung einer Depesche, soweit sie mittels Eisenbahn-Betriebstelegraphen erfolgt, eine besondere Gebühr neben der tarifmäßigen Beförderungsgebühr nicht erhoben.

Inhibirung der Depeschen.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat, so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungsgebühr bloß den Betrag von 5 Ngr. zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen, aber noch nicht beendet, so ist die volle Beförderungsgebühr gleichwohl in Rechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz statt, so ist hierfür außer den bereits erlegten Telegraphengebühren die Hälfte der Beförderungsgebühr einer einfachen Depesche zu zahlen.

Rückantworten.

Es ist gestattet, bei der Rückgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren und wenn dieselbe außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Jeder Depeschenabsender ist zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen Beträge verpflichtet. Zuviel erhobene Telegraphengebühren werden zurückerstattet.

Tarif für Beförderung einfacher telegraphischer Depeschen von Dresden nach:

	Rth.	Ngr.		Rth.	Ngr.		Rth.	Ngr.		Rth.	Ngr.
Aachen	3	10	Bamberg N	2	—	Bonn *	2	20	Bukarest	6	—
Agram N	3	10	Basel N	4	—	Bordeaux N	6	20	Calais	5	10
Agaccio	8	—	Bauzen	—	10	Borgoforte *	3	10	Cattaro N	4	20
Altona	3	5,2	Bayreuth	2	—	Bogen N	3	10	Celle *	2	—
Amsterdam N	3	10	Belgrad N	4	20	Braunschweig	2	—	Chemnitz	—	10
Anclam	2	—	Berchtesgaden	2	20	Breda	3	10	Christiana	5	12,3
Ancona N	7	10	Bergamo N	3	10	Bregenz N	2	20	Cilli N	3	10
Ansbach	2	—	Berlin N	1	10	Bremen	2	20	Coblenz N	2	20
Antwerpen N	4	—	Bieltz *	2	20	Brescia N	3	10	Coburg	2	—
Arnheim	3	10	Bibrach	3	10	Breslau N	2	—	Cöln	2	20
Aschaffenburg	2	20	Biebrich	3	4	Brixen N	2	20	Como N	3	10
Affen	3	10	Bingen	2	20	Bromberg N	2	20	Comorn N	2	20
Altenburg	—	10	Bischofswerda	—	10	Bruchsal	2	20	Constanz	2	20
Augsburg N	2	20	Bochnia N	2	20	Brünn N	2	—	Cosel	2	—
Baden-Baden	3	10	Bodendach N	—	20	Brüssel N	4	—	Grimmischau	—	10